

Juridicum – Schriften zum  
Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

RESEARCH

Rüdiger Wilhelmi  
Michael Stürner *Hrsg.*

# Mehrparteien- schiedsverfahren

Unter besonderer Berücksichtigung  
gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten

 Springer

---

# **Juridicum – Schriften zum Unternehmens- und Wirtschaftsrecht**

**Reihe herausgegeben von**

Rüdiger Wilhelmi, Konstanz, Deutschland

In der Buchreihe erscheinen Abhandlungen aus dem gesamten Unternehmensrecht sowie dem privaten und öffentlichen Wirtschaftsrecht. Die Reihe ist bewusst breit zugeschnitten und bezieht sowohl dogmatische als auch grundlagenorientierte Fragestellungen ein, etwa rechtstatsächlicher, rechtshistorischer oder rechtsvergleichender Art. Sie umfasst insbesondere Forschungsarbeiten aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht sowie Regulierungsrecht.

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/15663>

---

Rüdiger Wilhelmi · Michael Stürner  
(Hrsg.)

# Mehrparteien- Schiedsverfahren

Unter besonderer Berücksichtigung  
gesellschaftsrechtlicher  
Streitigkeiten

 Springer

*Hrsg.*

Rüdiger Wilhelmi  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Universität Konstanz  
Konstanz, Deutschland

Michael Stürmer  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Universität Konstanz  
Konstanz, Deutschland

ISSN 2522-588X

ISSN 2522-5898 (electronic)

Juridicum – Schriften zum Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

ISBN 978-3-658-28383-4

ISBN 978-3-658-28384-1 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-28384-1>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Carina Reibold

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

# Vorwort

Dieser Band gibt die Referate und Korreferate wieder, die anlässlich des 2. Konstanzer Schiedsforums am 27. und 28. September 2019 gehalten wurden. Das Thema der Tagung, die Beteiligung Dritter an Schiedsverfahren, wirft eine Vielzahl dogmatischer Fragen auf. Gleichzeitig kommt ihm eminente praktische Bedeutung zu. Nachdem im Bereich des Zivilverfahrens der herkömmliche Zweiparteienprozess immer mehr mit kollektiven Elementen angereichert wird, lässt sich auch bei den privaten Streitschlichtungsmechanismen ein anhaltender Trend zur Einbeziehung Dritter in die verschiedenen Verfahren beobachten. Dies spiegelt eine wirtschaftliche Entwicklung hin zu einer immer weiter entwickelten Arbeitsteilung wider, etwa in Lieferketten, bei komplexen Bauverträgen oder auch im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten. Mit vom Rahmenthema umfasst sind überdies Drittbeteiligungen an Schiedsverfahren, etwa über Finanzierungsvereinbarungen. Schließlich könnten neue Entwicklungen im Bereich der sog. Legal Tech zu einer besseren Bewältigung der komplexen Mehrparteienverfahren beitragen. Wie bereits auf dem 1. Konstanzer Schiedsforum haben wir uns daher auch dieses Mal bemüht, die zu behandelnden Einzelthemen einerseits aus wissenschaftlicher, andererseits aber auch aus der Perspektive der Schiedspraxis zu beleuchten.

Wir danken der Universität Konstanz und dem Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK) für die finanzielle Förderung der Tagung. Unsere Lehrstuhlteams haben sowohl die Tagung als auch die Entstehung des Tagungsbandes tatkräftig unterstützt. Hierfür sei ihnen herzlich gedankt.

Konstanz, im September 2020

Michael Stürner  
Rüdiger Wilhelmi

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Die Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren .....	1
<i>Joachim Münch</i>	
Die Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren – ein Praxistest .....	45
<i>Antje Baumann</i>	
Die Bindung Dritter an Schiedsklauseln .....	57
<i>Peter Gottwald</i>	
Die Bindung Dritter an Schiedsklauseln: Erkenntnisse aus der (inter- nationalen) Praxis .....	69
<i>Dorothee Ruckteschler und Christian Piroutek</i>	
Legal Tech im Schiedsverfahren .....	85
<i>Martin Fries</i>	
Artificial Arbitration? Chancen und Grenzen IT-gestützter Streitbeilegung. Oder: Ein kleiner Ausflug in die Welt der Technik .....	95
<i>Joseph Schwartz</i>	
Die Finanzierung von Schiedsverfahren durch Dritte .....	127
<i>Ulrich G. Schroeter</i>	
Third-Party Funding in International Arbitration .....	185
<i>Michelle Glassman Bock</i>	
Gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten ...	201
<i>Barbara Grunewald</i>	
Gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten und Schiedsgerichte.....	213
<i>Rüdiger Wilhelmi</i>	
Organhaftungsstreitigkeiten mit Drittbeteiligung vor Schiedsgerichten .....	223
<i>Peter Kindler</i>	
Schiedsverfahren über Organhaftung – weshalb so selten? .....	241
<i>Jens Haubold</i>	
Autorenverzeichnis.....	267

# Die Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren

Joachim Münch



## I. Einführung

Die Themenwahl bedarf einleitend der Erläuterung, scheint zuerst darin doch ein Widerspruch konkret zu stecken. Schiedsverfahren ist prozessual die Betätigung von Privatautonomie, das geschieht durch Handelnde („Parteien“), Dritte haben nichts dabei mithin zu suchen, sie stehen außen vor. Sie dürfen nicht einmal zuschauen, Vertraulichkeit statt Öffentlichkeit gilt als großes Plus des Schiedsverfahrens<sup>1</sup>. Das Thema somit ein Nichtthema? Nein! – Denn:

- (i) (Partei-) Verträge können Dritten Rechtspositionen einräumen („zu Gunsten“), bloß ihnen nichts wegnehmen („zu Lasten“); das gilt auch für Schiedsvereinbarungen<sup>2</sup>. Ein Dritter mag mithin „eingeladen“ werden, an einem (Schieds-) Prozess teilzunehmen – direkt als Partei („Prozessherrschaft“) oder nur in einer „minderen“ Rolle („Prozessmitwirkung“). Die Betitelung verdeckt vielleicht ein wenig die Art jener Dynamik: wer Dritter war, kann Partei noch werden – indes: er muss es eben nicht. Möglich sind genauso Beteiligung oder – der andere Extrempol – auch Fernbleiben.
- (ii) Schiedsbindungen beruhen i.d.R auf (Prozess-) Abreden (§ 1029 ZPO), sind absolut freiwillig abgeschlossen (gepaart mit der Parömie: *volenti non fit iniuria*); sie können u.U. jedoch auch in *einseitiger* Anordnung festgemacht sein (§ 1066 ZPO). Der Erblasser belastet seine späteren Erben gleichsam im Vorhinein (Var. 1), die Satzung bindet jeweils sämtliche Körperschaftsmitglieder (Var. 2), womöglich allein infolge ihres Beitritts. Es fehlt dann ausnahmsweise doch an einer Vertragsprägung. Die Dritten werden zur Par-

---

<sup>1</sup> MünchKomm-ZPO/Münch (5. Aufl. 2017), Vor § 1025 ZPO Rn. 95. Man kann zwei Pole sehen: *Innenbeziehung* (Münch ZZPInt. 20 [2015], 431: Vertraulichkeit im Schiedsverfahren) oder *Außenwirkungen* (McGuire ZZPInt. 24 [2019], im Erscheinen: Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Verfahren).

<sup>2</sup> Lediglich obiter bei BGH NJW 2018, 1331, 1333 Rn. 29 f. [III 1f mit 2]. Das ist die inzwischen gängige (Schieds-) Herleitung aus dem BIT: L. Markert, Streitschlichtungsklauseln in Investitionsschutzabkommen (2010), S. 119-123, 140 f. mit S. 124 ff.

tei gemacht (scil. „Partei“ *prozessual* gedeutet), dieses sogar dann wider Willen. Darauf werde ich jedoch nicht weiter eingehen können.

- (iii) Der deutsche Zivilprozess unterscheidet traditionell bei der Regelung von den Parteien (Buch 1 / Abschnitt 2) speziell drei Bereiche: Parteistellung (§§ 50-58 ZPO), Streitgenossenschaft (§§ 59-63 ZPO) und Drittbeteiligung (§§ 64-77 ZPO), er kennt aber keine *Beiladung* von Gerichtsseite aus<sup>3</sup>, die in den öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen den dritten Tatbestand ersetzt (§§ 65 f. VwGO; § 75 SGG; §§ 60 f. FGO) – solches im Übrigen auch wider manche historische Muster<sup>4</sup>. Grundgedanke dahinter ist augenscheinlich die Parteiherrschaft als Prinzip des Zivilprozesses.

Sieht man jetzt die letzte zivilprozessuale Gruppe (Titel 3: „Beteiligung Dritter am Rechtsstreit“), scheint mithin alles klar: sie wird exakt gleich benannt, denn Schiedsverfahren ist Form des Rechtsstreits<sup>5</sup>. Ich lasse dennoch indes die Hauptintervention (§§ 64 f. ZPO) weg, die dort einst irrtümlich rubriziert wurde<sup>6</sup> (sie gibt Anlass für eine Drittklage), genauso den Prätendentenstreit (§ 75 ZPO) mit- samt der Urheberbenennung (§§ 76 f. ZPO), die primär auf Parteiwechsel zielen.

Die erwähnte Wandelbarkeit der Rolle von Partei und Drittem macht es indes umgekehrt auch notwendig, Mehrparteienkonstellationen im größeren Zusam-

<sup>3</sup> Es gibt (verkappt) eine Ausnahme: § 856 Abs. 3 ZPO (Hinzuziehung konkurrierender Prätendenten bei einer Forderungsklage gegen einen Drittschuldner) – „der Drittschuldner hat ... zu beantragen, dass ... [sie] ... zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen werden.“) – explizit wird freilich *Parteiinitiative* verlangt (als Erfordernis für Erstreckung der Rechtskraft [arg. Abs. 4 u. 5 bzw. Art. 103 Abs. 1 GG]: „Lastgedanke“). Stein/Jonas/Würdinger (23. Aufl. 2018), § 856 ZPO Rn. 4 nennt solche Ladung darum sehr treffend „eine der Streitverkündung verwandte Aufforderung zum Erscheinen.“ Und für außerhalb der ZPO: § 48 WEG (Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentumes) u. § 9 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG.

<sup>4</sup> Einstig „Adzitation“ genannt - Rudimente: §§ 749-754 PE [1864] mit Mot. S. 190; der Zeitgeist zielte auf Schranken: § 122 ZPO/Baden [1864] („niemals von Amtswegen, und auf Anrufen einer Partei außer den Fällen, in welchen Grund zur Streitverkündung vorhanden ist, nur alsdann verfügt werden, wenn ...“); § 311 ZPO-Entwurf/Sachsen [1865] („in der Regel unzulässig“); Art. 65 HE [1866] („nur in den durch das Civilrecht vorgesehen Fällen“); Art. 110 ZPO/Württemberg [1868] (von Amtswegen niemals und auf Antrag nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen“); Art. 73 ZPO/Bayern („nur in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen“).

<sup>5</sup> Näheres siehe bei MünchKomm-ZPO/Münch (Fn. 1), Vor §§ 1025 ZPO Rn. 4 f. u. 7 f. (Rechtsprechungsfunktion) bzw. § 1029 Rn. 83 (Begriffsinterpretation – wider „Wortklaubereien“ durch RGZ 55, 14, 16; siehe dazu auch noch bei Fn. 13; vgl. auch erg. § 1030 Abs. 2 ZPO).

<sup>6</sup> Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPR (18. Aufl. 2018), Rn. 52.2; Stein/Jonas/Bork (23. Aufl. 2013), § 64 ZPO Rn. 2 m.w.N. i.V.m. Vor § 64 ZPO Rn. 1. Durchaus historisch wie dogmatisch erklärbar: Koussoulis ZJP 100 (1987), 211, 215-217 [II/III].

menhang zu erörtern. Werden mehrere verklagt oder klagen mehrere zusammen, ist immer im Fokus die Verfahrensweise zur Konstituierung des Schiedsgerichts; sobald man jedoch erkannt hat, dass dabei mehrere gleichgeführte Prozessrechtsverhältnisse zugrundeliegen, verwandeln sich Mitstreiter (Parteien) genauso zu Dritten – nur dass sie quasi „von selbst“ originäre Beteiligungsrechte innehaben. Abgewandelt ist schließlich nur die Perspektive des Betrachters wie der Bezugspunkt der Betrachtung (Relativität des Definierens). Deswegen lässt sich auch hören, im Zivilprozess die Streitgenossenschaft (scil. Parteienmehrheit) als vorgezogene wechselseitige Nebenintervention (scil. Drittbeteiligung) praktisch zu begreifen<sup>7</sup> – die Rollen werden plötzlich wechselweise einfach austauschbar, gerade auch im „flexibleren“ Schiedsrecht. Es bleibt praktisch allein zu unterscheiden, ob man ohne weiteres Parteirechte innehält (*anfängliche* [Partei-] Beteiligung), sie später vielleicht – infolge generellem Konsens – erhält (*nachgehende* [Partei-] Beteiligung) oder schlicht unterstützend auftritt (Streithelfer *ohne* Parteistatus)<sup>8</sup>.

## II. Rahmenbedingungen

Zu Beginn bedarf es dreier letztendlich eher tatsächlich geprägter Bemerkungen zur sog. Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit:

### A. Historische Perspektive

Sie ist beileibe kein neues Problem, sie betritt die *internationale* Bühne zwar erst 1978/1980, ist seither dort allemal indes permanent präsent geblieben. Als erste relevante internationale Auftritte wären die Einsetzung einer ICC-Arbeitsgruppe

---

<sup>7</sup> *Mantzouranis*, Die notwendige Streitgenossenschaft im Zivilprozess (2013), S. 282 ff. [§ 8 C IV-VI], insbes. S. 282-284, 289-292, 293/294, 308 f. Bereits von *Laschet* FS Bülow (1981), S. 85, 87 f. wird daher zu Recht eine Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit „aus der Natur des Vertrages“ [A I] und „durch Beitritt Dritter“ [A II] unterschieden; wegen Konsequenzen siehe S. 119 ff. [F I/II].

<sup>8</sup> Dem Thema kann man noch viele Facetten mehr zuordnen – die vorliegend behandelten Sachfragen bilden daher etwa bei *Brekoulakis*, Third Parties in International Commercial Arbitration [OIAS] (2010), nur einen schließlich fast verblüffend kleinen Ausschnitt: Rn. 3.04-16.

Die Literatur ist ausufernd. Aus deutscher Sicht ist die ähnlich angelegte, überaus gelungene Arbeit von *Massuras*, Dogmatische Strukturen der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit (1998), hervorzuheben, die freilich noch das alte deutsche Schiedsrecht zum Gegenstand hat.

(1978) unter Leitung von *Tandeu de Marsac* („Generalprobe“)<sup>9</sup> sowie vor allem das davon inspirierte sog. Warschauer Symposion (1980) unter dem Titel „Arbitration in Multi-Party Business Disputes“ (1980) mitsamt dem Generalbericht von *Bernini* („Uraufführung“)<sup>10</sup> grundlegend dazu festzumachen. Bei der wegweisenden Entscheidung der französischen Cour de Cassation im Fall *Dutco ./. Siemens & BKMI*<sup>11</sup> zehn Jahre später zum Konstituierungsprozess von Schiedsgerichten bei Mehrparteienbeteiligung war die Problematik längst von der Praxis aufgenommen, wurde freilich dort um eine wichtige ergänzende Facette bereichert oder besser wohl erstmalig höchstrichterlich flankiert.

*National* kann man dazu gar eine deutlich längere Tradition ausmachen<sup>12</sup>, die weit ins alte Recht reicht: Das RG beschäftigte sich schon im Jahre 1903 mit den Rechtswirkungen schiedsprozessualer Streitverkündung (§§ 74 Abs. 3, 68 ZPO) hinsichtlich einer Regresskette<sup>13</sup>, der BGH kam 1964 in einem vergleichbaren Falle zum selben Resultate, d.h. entschied erneut gegen solche Bindungen (freiwillige Übernahme vorbehalten)<sup>14</sup>. Die Besetzungsfrage wurde hierbei nicht er-

<sup>9</sup> Siehe dazu den Bericht von *Tandeu de Marsac* R.D. 1980:40, 313 (L'arbitrage multipartite et les conventions d'arbitrage multilatérales).

<sup>10</sup> International arbitration in multi-party commercial disputes: materials of an international symposium – Warsaw June 29<sup>th</sup> – July 2<sup>nd</sup> (1980); *Berninis* Generalbericht außerdem auch in YCA V (1980), 291.

<sup>11</sup> Ist nachgewiesen bei Fn. 112 – zum Fall im Text daran anschließend. Gerne wird indes darüber der weitere internationale Präzedenzfall unterschlagen: siehe unten Fn. 122.

<sup>12</sup> Noch immer lehrreich etwa *Kisch*, Beiträge zum Schiedsverfahren (1933), S. 46 ff. (6. Abschnitt: Die Streitgenossenschaft) u. *J. Mohrbutter*, Fragen zur Nebenintervention ... KTS 1957, 33 – ferner insbes.: *Luther* FS von Caemmerer (1978), S. 571, 573-575 [II 2] i.V.m. S. 577 ff. [IV/V]; *Hohner* DB 1979, 581; *Laschet* FS Bülow (1981), S. 85; *Niklisch* FS Glossner (1994), S. 221. Kritisch zuerst *Massuras* (Fn. 8), S. 413 ff., insbes. S. 423 ff., zur „Konstruktion“ dann nachfolgend bei S. 459 ff. (Nebenintervention) bzw. S. 495 ff. (Streitverkündung).

<sup>13</sup> RG, U. v. 15.05.1903 – II 504/02, RGZ 55, 14, 16 (zwar ablehnend, aber Ausnahmen: „wenn nicht eine entsprechende rechtsgeschäftliche Abmachung vorliegt, oder die Grundsätze des bürgerlichen Rechts im gegebenen Falle zu dem gleichen Ergebnisse führen“ [S. 15]), zust. OLG Hamburg, U. v. 07.02.1950 – 2 U 226/49, MDR 1950, 295, 296 (betreffs nur [?] des ersteren: Beitreten mit Übernahme); aber vgl. auch OLG Hamburg OLG Rspr. 43 (1924), 170 zur sog. Durcharbitrage bei Lieferketten (differenzierend).

<sup>14</sup> BGH, U. v. 22.10.1964 – VII ZR 69/63, ZZZ 79 (1966), 121, 122 [1]. Ein Fortschritt ist sicherlich der „implizite“ Begründungswechsel, von reichlich *formalen* Gründen („Rechtsstreit“) auf *materielle* Erwägungen (Parteiautonomie gestattet allein die „Selbstbelastung“), dies zeigt sehr schön *Habscheid* ZZZ 79 (1966), 124 f. Ebenso dann später auch: OLG Stuttgart NJW-RR 2003, 495, 496 [II 4] {31}; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2003, 498, 500 [II] {48}; OLG Stuttgart, B. v. 15.11.2007 – 1 SchH 4/07 [B IV 1] {78}, BeckRS 2009, 13147; OLG Köln, B. v. 30.12.2015 –

wogen, obschon im Tatbestand en passant mitgeteilt – jene spielte dogmatisch nach allem keine Rolle mehr ... Sie wurde dann wenig später trotzdem jedoch virulent, bezüglich mehrerer Konsorten, die ein Andienungsrecht gegen einen Ausscheidenden hatten. Das KG hat entschieden, Gegenseite als Partei sei allein die Gesamtheit, die Einzelpersonen nur Streitgenossen<sup>15</sup>. Sie hätten danach insgesamt einen gemeinsamen Schiedsrichter auszusuchen; da dies fehlte, erfolgte staatliche Aushilfe – im Unterschied zu „Dutco“ – bloß für jene Position, nicht etwa fürs ganze Schiedsgericht, d.h. die Klägersseite mit inbegriffen.

## B. *Cons und Pros*

Bei der *globalen* Abwägung von Vor- und Nachteilen schiedsgerichtlichen Entscheids<sup>16</sup> rechnen Mehrparteienfälle und Drittbeteiligung allgemein zumeist zur Sollseite. Es fehlt an einer Ermächtigung, Dritte einzubeziehen (zumindest unter deutschem Recht), wenn sie denn den hierfür benötigten Konsens verweigern. Womöglich möchte sich ebenso eine Partei auflehnen, um Vertraulichkeit zu gewährleisten (ein demnach „strategischer Dissens“) oder einfach um nachhaltig der Gegenseite zu schaden (ein plumper „taktischer Dissens“). Man sieht eher dabei die Risiken und weniger die Chancen. Stellungnahmen *speziell* zum Mehrparteienchiedsverfahren betonen aber demgegenüber mehr die Stärken, anstatt der Schwächen<sup>17</sup>: der höhere Zeit- und Geldaufwand in einem Prozess liege deutlich unter der Summe mehrerer neben-, nach- oder gegeneinander geführter (Schieds-) Verfahren; das Problem widersprechender Sprüche sei insgesamt elegant umschifft bzw. eine konsistente Gesamtbeurteilung abgesichert. In der Tat ist im Schiedsverfahren ermöglicht, das klassische Zweiparteienprinzip des Zivilrechtsstreits (sub IV A) aufzulösen, wenn man denn die vorhandene Gestaltungsmacht ausschöpft (sub IV B), d.h. frühzeitig *aktiv* gestaltet! Sucht man daher

---

19 Sch 27/14 [II A 2a] {44}, BeckRS 2015, 123288: Streithilfe sei zwar möglich, aber nur infolge Einwilligung.

<sup>15</sup> KG, B. v. 02.02.1966 – 11 W 1637/65, KTS 1966, 100, 102, dazu näher *Hohner* DB 1979, 581, 582 f. [5]. Der Fall hat zwei Besonderheiten: (a) es ging um eine negative Feststellungsklage (infolgedem „vertauschte“ Parteienrollen); (b) die zuerst gemeinsam bestellte Person war zurückgetreten, daraufhin „kakophone“ Benennung, offenbar zur Sabotage. Siehe auch den ICC-Fall, der LG Köln IPRax 1984, 90 zugrundelag (Näheres bei *Laschet* IPRax 1984, S. 72, 73).

<sup>16</sup> Näher dazu *Münch* BGiM 6 (2016), 53, 64 ff. [III-V] (allg.) mit *MünchKomm-ZPO/Münch* (Fn. 1), Vor § 1025 ZPO Rn. 88a (spez.).

<sup>17</sup> So z.B. *Gharibian/Pieper* BB 2018, 387 [II]; *Riegler/Petsche*, in: *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I (2012), Rn. 5.71; *Nicklisch* FS Glossner (1994), S. 221, 234 ff. [IV] – international ist die Diskussion weiter vorangegangen, statt vieler siehe *Leboulanger* J. Int. Arb. 13:1 (1996), 43, 62 ff. [Part 1: III].

Konfliktlösungsmechanismen jenseits bipolarer Positionen<sup>18</sup>, inbegriffen die Parteirolle, sind Mehrparteienverfahren gewiss eine Option (die Judikate bezeugen das: Vertragskette, Konsortialvertrag, Regresswunsch). Man wird sie dann gerne „im Haben“ buchen. Das leitet ohne Umwege zur dritten praktischen Beobachtung.

### C. Forensische Perspektive

Sie bildet bei Schiedsinstitutionen ein relativ großes Segment. Den Anteil von Schiedsverfahren für mehr als zwei Streitbeteiligte schätzt man oft bisher auf ein Drittel<sup>19</sup>, dieses lässt sich aktuell bestätigen. Die ICC nennt für das Jahr 2019 fast exakt jenen Wert (31 %), mehrheitlich auf Passivseite (59 %), indes auch mit Vorkommen auf Klägerseite (24 %) oder beiden Seiten parallel (17 %)<sup>20</sup>; ähnlich noch die Angabe des LCIA für 2018 zum Gesamtanteil (31 %), leicht niedriger aber freilich in 2019 (23 %)<sup>21</sup>; andere Schiedsinstitutionen schlüsseln ihre Fallzahlen leider nicht weiter auf – ausgenommen national die DIS, die hierbei im Schnitt etwas darunter liegt mit circa einem Viertel über die letzten sieben Jahre (zwischen 21 % [2013 u. 2019] und 29 % [2016 u. 2018]), hauptsächlich auf der Beklagtenseite. Andere werben statt dessen allein mit großer Expertise für solche Verfahren<sup>22</sup>, das deutet mittelbar ebenso auf „relevante Nachfrage“. Es ist also recht verständlich, wenn maßgebende Institutionen mittels Schiedsordnungen hierfür Lösungshilfen entwickeln. So hat die DIS jüngst ihre Regeln (Artt. 8, 17-20 SchO/nF im Vergleich zu § 13 SchO/aF) inhaltlich stark verfeinert.

Hierzu aber tritt eine andere Beobachtung in Widerspruch: Schiedsordnungen mildern das Problem, Schiedsbindungen übergehen es gemeinhin. Die Krux ist, dass just die Standardempfehlungen der Schiedsinstitutionen für Schiedsbindungen darauf nicht passen, sondern immer den klassischen „Zweiparteienprozess“ unterstellen. Eine Ausnahme macht alleinig die NAI, die bei den „Klauseloptionen“ eindeutig die Konsolidierungsfrage mit anspricht (lit. e) – und einem hierbei reichlich unverhohlenen *Ausschluss* (!) von Art. 1046 WBR bzw. ihres eigenen Art. 39 NAI-SchO in den Mund legt! Die Parteien sind insoweit daher kautelar

<sup>18</sup> Schöner Überblick möglicher Anwendungen bei Salger/Trittmann/*Elsing*, Internationale Schiedsverfahren (2019), Rn. 9.16 ff.

<sup>19</sup> *Von Schlabrendorff*, in: Böckstiegel/K. P. Berger/Bredow, Die Beteiligung Dritter an Schiedsverfahren (2005), S. 5: 30 %, etwas großzügiger *Voser*, in: van den Berg (Hrsg.) 50 Years of NYC (2009), 343 [I 1] mit Fn. 1: 40 %.

<sup>20</sup> ICC-Jahresbericht 2019 („Dispute Resolution Statistics“) S. 9 li. Sp.

<sup>21</sup> LCIA-Jahresbericht 2019 („Annual Casework Report“) S. 19.

<sup>22</sup> ICDR Int. Arb. Rep. 5 (2016), 3, 5 aE: Parties can ... be confident, that if no party agreement is possible [?], the ICDR will handle the multiparty case in an expeditious manner [was immer das heißt] while also respecting the rights of all parties [!].“

selbst gefordert<sup>23</sup>; die ICC hat einmal verwendete Regelwerke aufgeführt, die recht komplex ausfallen und beinahe abschrecken<sup>24</sup>. Diese Zurückhaltung der Institutionen erstaunt schon nachdrücklich. Immerhin liefert die IBA gewisse Gestaltungsempfehlungen für Mehrparteischiedsverfahren („Multi-Party“ [V] {97-104}) wie Mehrvertragsschiedsverfahren („Multi-Contract“ [VI] {106-112})<sup>25</sup>, welche zwar im Obersatz nichts weiter bewirken, aber zusätzlich hilfreiche Kommentare beibringen und so ein kautelares Problembewusstsein induzieren.

Die letzte Bemerkung führt zwanglos jetzt zur Klarstellung verwendeter Terminologie – binnenbezogen wie international.

### III. Begrifflichkeiten

#### A. Die Sicht des Prozessrechts

Im Zivilprozess gibt es (abgesehen von Gerichten) außer den Parteien nur Helfer; alle anderen stehen daneben, sind Dritte, Publikum, Zeugen etc., aber nicht eben Prozessrechtssubjekte<sup>26</sup>. Streitgenossenschaft (§§ 59-63 ZPO) summiert nur immer die einzelnen, parallel laufenden Prozessrechtsverhältnisse (sog. subjektive Klagehäufung bzw. *litis consortium*<sup>27</sup>), ist also nicht etwa die zwangsweise Zusammenfassung zur gemeinsamen „Einheitspartei“. Jede Klage wird separat, ganz für sich, geprüft: §§ 60/61 ZPO begründen selbst nicht einmal Kompetenz, § 63 Hs. 1 ZPO gestattet jedem einzelnen Streitgenossen autonome Prozessführung; die verschiedenen Einzelverfahren münden bloß in zwangsläufiger Prozessverbindung (jenseits der Regelung des § 147 ZPO – als Fall einer „gerichtsverordneten“ Streitgenossenschaft). Sie kann aber enden aufgrund einer Trennung (§ 145 Abs. 1 ZPO – pflichtgemäßes Gerichtsermessen).

<sup>23</sup> Riegler/Petsche, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I (2012), Rn. 5.70 mit Liebscher ecoloex 2001, 599.

<sup>24</sup> Final-Report on Multi-Party-Arbitrations [14.06.1994], ICA Bull. 6 (1995), 26 App. 1. Das trifft ebenso die beiden IBA-Muster: Rn. 105 bzw. Rn. 113. Klarer der Vorschlag bei Luther FS von Caemmerer (1978), S. 571, 579 f. [V 1 u. 2]. Klauselbeispiele zur Regelung der Streitverkündung: OLG Saarbrücken SchiedsVZ 2019, 290, 291 [I] {6} (14.3); OLG München BauR 2000, 1779 {3}.

<sup>25</sup> IBA Guidelines for Drafting International Arbitration Clauses [07.10.2010]: [www.ibanet.org/Document/Default.aspx?DocumentUid=EF3AD7B1-2A21-474A-900E-9E0847081C42](http://www.ibanet.org/Document/Default.aspx?DocumentUid=EF3AD7B1-2A21-474A-900E-9E0847081C42) [zuletzt besucht: 15.08.2020].

<sup>26</sup> Rosenberg/Schwab/Gottwald (Fn. 6), Rn. 2.5 u. 49.36.

<sup>27</sup> Braun ZPR (2014), § 68 I 1b, S. 1072: quot socii, tot processus.

Das gilt – entgegen landläufigem Glauben! – nicht anders bei *notwendiger* Streitgenossenschaft gem. § 62 Abs. 1 Hs. 1 ZPO, die allein Säumnisschutz ergänzend sicherstellt (§ 62 Abs. 1 Hs. 2 ZPO). Sie induziert aber keinerlei Zwang (i.S.v. unmittelbarer prozessualer Verpflichtung), am rechtshängig gemachten Verfahren teilzunehmen<sup>28</sup> (das folgt aus §§ 60/61 ZPO: „*können* ... gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden“). Was bedeutet das? Man muss die zwei Fallgruppen strikt separieren<sup>29</sup>. Bei *materiell* notwendiger Koppelung (Var. 2: eigentliche bzw. notwendige Streitgenossenschaft i.e.S.) erfolgt Prozessabweisung mangels (alleiniger) Prozessführungsbefugnis<sup>30</sup>; die *prozessual* wünschenswerte Verbindung (Var. 1: spezifische bzw. notwendige Streitgenossenschaft i.w.S.) folgt aus einer Rechtskrafterstreckung oder Gestaltungswirkung aufgrund besonders normierter Regelung, d.h. falls der Klage stattgegeben würde, wäre der Unbeteiligte gleichwohl mitbetroffen<sup>31</sup>. Insoweit bestehen mithin also jeweils allemal doch Lasten, sich rechtzeitig zu beteiligen (Var. 1 – einschließlich einer Pflicht fürs Gericht, die Mitbetroffenen rechtzeitig zu informieren<sup>32</sup>) bzw. Mitwirkung zu induzieren (Var. 2), d.h. zur Not auch materiell zu erzwingen.

<sup>28</sup> Stein/Jonas/Bork (Fn. 6), vor § 59 ZPO Rn. 4, § 59 ZPO Rn. 1, § 62 ZPO Rn. 2 u. 4; MünchKomm-ZPO/Schultes (6. Aufl. 2020), § 62 ZPO Rn. 5, 41. Siehe auch bei Gottwald JA 1982, 64, 66 [III 1] u. W. Lüke, Die Beteiligung Dritter im Zivilprozess (1993), S. 25 sowie vor allem Mantzouranis (Fn. 7), S. 265-269 [§ 8 A II/III].

<sup>29</sup> Guter Überblick durch Gottwald JA 1982, 64, 67 ff. [III 2-4]. Wenn man dann – vielleicht prozessual treffender – von *besonderer* (Var. 1) und *notwendiger* (Var. 2) Streitgenossenschaft spricht (BGHZ 30, 195, 196/197 bzw. 198 [I 1/2]), fällt dann auch noch der scheinbare Einheitsbegriff der Betitelung.

Die Terminologie ist hochstreitig: Hassold, Die Voraussetzungen der besonderen Streitgenossenschaft (1970), S. 26-28; Winte, Die Rechtsfolgen der notwendigen Streitgenossenschaft (1988), S. 4-6. Sehr einprägsam dazu Holzhammer, Parteienhäufung und einheitliche Streitpartei (1966): *wirkungsgebundene* (Var. 1 – a.a.O. S. 98 ff. [XIII]) und *anspruchsgebundene* (Var. 2 – a.a.O. S. 77 ff. [XII]) Streitgenossenschaft. Einigkeit besteht meist bei Funktionalität und Zweispurigkeit. Ein Gegenentwurf bei Mantzouranis (Fn. 7), S. 48-52, 269 ff. [§ 8 B/C], 255-259 bzw. S. 93 ff. [§ 5: materielle Gründe] u. S. 206 ff. [§ 8: prozessuale Gründe]: Erfordernis *prozessualer* Konformität – scil. einheitlicher Sachentscheid.

<sup>30</sup> RG JW 1906, 233, 234 li. Sp. [Nr. 19]; BGHZ 30, 195, 197 [I 1]; 36, 187, 191 [2]; WM 1984, 1030 [1]; BGHZ 92, 351, 353 [I]; BGHZ 192, 245, 249/250 {19} [II 2a]; GRUR 2017, 520, 521 {17} [II 1b aa]. – Sonderfälle: §§ 432 Abs. 1, 1011, 2039 BGB.

<sup>31</sup> Musielak/Voit/Weth (17. Aufl. 2020), § 62 ZPO Rn. 3; W. Lüke (Fn. 28), S. 22 mit S. 22/23 u. S. 20.

<sup>32</sup> Das folgt aus BVerfGE 60, 7, 14/15 [III 2a] (als „gerichtsseitige Vorabsicherung“ der Chance rechtlichen Gehörs).

Gerne wird der eigentlichen „Hauptpartei“ die sog. „Nebenpartei“ hinzugesellt<sup>33</sup>. Solches meint die *Nebenintervention* als (eigenmächtige) Beteiligungsform seitens eines Dritten (§§ 66-71 ZPO – „kommt von außen“), erfasst aber genauso eine (parteilichseitige) *Streitverkündung* gegenüber Dritten (§§ 72-74 ZPO – „wirkt nach außen“). Erstere ermöglicht ein Hinzutreten zur Unterstützung (§ 66 Abs. 1 ZPO – erfordert „rechtliches Interesse“), hat zwar damit selbst unmittelbar einen Rollenbezug, begründet aber keinerlei freischwebende Parteistellung: der Nebenintervenient ist „Sekundant“, nicht „Duellant“ (arg. § 67 Ts. 3 ZPO). Letztere erlaubt reziprok, einen derartigen Beitritt abzufordern (§ 72 Abs. 1 ZPO – „für den Fall ... ungünstigen Ausgangs“). Beide wollen einen prozessualen rechtskraftunabhängigen Entscheidungseinklang ermöglichen (§§ 68, 74 Abs. 3 ZPO), welcher *Möglichkeit* zur Beteiligung fordert.

### B. *Mehrparteien- und Mehrvertragsverfahren*

Im deutschen Schiedsrecht unterscheidet man öfters die Mehrparteienschiedsverfahren im engeren und weiteren Sinn. Das folgt aus einer prozessual geprägten Einordnung und reicht zurück auf *Habscheid*<sup>34</sup>, welcher so vorgeht:

- Mehrparteienverfahren *im engeren Sinne* („eigentliche“ Mehrparteienverfahren) benenne Streitgenossenschaft bzw. subjektive Klagehäufung, denn es gehe um dogmatisch „einwandfreies“ Verständnis: die mehreren Personen bilden dabei auch mehrere Parteien (freilich *disparate* Prozesse).
- Mehrparteienverfahren *im weiteren Sinne* („uneigentliche“ Mehrparteienverfahren) bezeichne Nebenintervention und Streitverkündung, denn hier ermangele eben eine zivilprozessuale Parteieigenschaft im strengen dogmatischen Begriffe – es gehe eben bloß um (Streit-) Helfer, nie aber um mehr.

Eine dritte, von *K. H. Schwab*<sup>35</sup> beiläufig ergänzte Kategorie, ist letztendlich die interessante, weil sie über die tradierten Denkfiguren hinausgeht. Ich sehe – begrifflich daran anknüpfend – jene als Mehrparteienverfahren *im offenen Sinne*

---

<sup>33</sup> Die Begriffswahl (geprägt durch *Francke*, Die Nebenparteien [1882] S. 1 f.) ist unglücklich (siehe krit. schon *Schultze* ZJP 2 (1880), 20, 21, 23 f., 47 ff., 88 f. (mit ebenfalls aber ungenauer Sicht: „Vertreter“).

<sup>34</sup> Zum Problem der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, in: *Bucher* (Hrsg.), Schweizer Beiträge ... (1984), S. 173, 177 f. [II 1].

<sup>35</sup> Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und Streitgenossenschaft, FS *Habscheid* (1989), S. 285, 286-289, 287/288 [2] i.V.m. S. 285 [pr.].

(bei *Schwab* heißen sie: „erweiterte“ Mehrparteienverfahren<sup>36</sup>). Sie tolerieren quasi eine Art „Aufwertung“ des vermeintlich nur Helfenden zur Streitpartei. Das erst sprengt dann das Zweiparteienprinzip des Zivilrechtsstreits mit wirklich „mehreren“ Parteien innerhalb *desselben* Prozesses. Jene rückt nah damit an international praktizierte Gepflogenheit, die lieber ausgehend von der Schiedsbindung hier unterscheidet und weniger das hypothetische Prozessabbild zu ihrem Maßstab nimmt. Dahinter steht ein Stück an Emanzipation der „arbitration“ vom Zivilprozess – nicht aber so weit, wie manche möglicherweise hoffen. So wie sich Streitgegenstände subjektiv *und* objektiv individualisieren (§ 1044 ZPO in Anlehnung an § 253 Abs. 2 ZPO), d.h. nach Parteien (Nr. 1) wie Inhalten (Nr. 2), wird parallel hier rücksichtlich Schiedsbindungen unterschieden:

- Mehrparteienverfahren (*multi-party*) würden auf unsere zivilprozessuale Vorstellungswelt rückgespiegelt die mehrseitige (Schieds-) Vereinbarung ins multipolare Prozessieren hineinbringen. Das wäre statt subjektiver *Klagehäufung* quasi dann die subjektive „*Klageinheit*“ unter mehreren Beteiligten.
- Mehrvertragsverfahren (*multi-contract*) bezeichnet dagegen kumulierte Bindung derselben Partner (objektive „Schiedshäufung“) oder – letztlich viel komplexer – zugleich unterschiedlicher Personen, und also parallel noch mit *multi-party-Bezug* – das alles im Sinne von späterer objektiver *Klageinheit*.

Schiedsrechtlich zählen freilich primär Lösungen, nicht Begriffe<sup>37</sup>. Es ist aber schon wichtig und richtig, die Divergenz der nationalen Begriffswelt mit der internationalen Terminologie wahrzunehmen und sich näher darauf einzustellen.

### C. Die Sicht des Schiedsrechts

Das internationale Schiedsrecht bevorzugt die internationale Terminologie, die wenig Deutsch („Kompetenz-Kompetenz“) und etwas Französisch („*jugé d'appui*“, „*révision au fond*“, „*effet négatif*“), meist freilich nur Englisch kennt – so wie hier<sup>38</sup>. Streitgenossenschaft wird alsdann zu *joinder* (FRCP 18-21:

<sup>36</sup> Dazu vertiefend noch *Koussoulis* ZZP 107 (1994), 195, 199-201 (200) [II].

<sup>37</sup> Den Blick auf Mehrvertragsverfahren hatte vor allem *Leboulanger* J. Int. Arb. 13:1 (1996), 43, insbes. S. 43-46, 58 f., 70-72, 78-83, 86-92. Salger/Trittmann/*Elsing*, Internationale Schiedsverfahren (2019), Rn. 9.3 i.V.m. 8-10 möchte stärker zeitlich anknüpfen (anfänglich / nachträglich).

<sup>38</sup> Zivilprozessual: noch immer sehr guter Überblick bei *W. Lüke* (Fn. 28) S. 12 ff. [Kap. 2: DE] „versus“ S. 40 ff. [Kap. 3: US] sowie dann den Praxisvergleich S. 78 ff. [Kap. 4]. – Schiedsrechtlich: *Poudret* Bull. ASA 9:1 (1991), 8, 9-11 [I];

entweder *permissive* oder aber *compulsory*), bei faktisch weniger strikter Bindung. *Joinder* meint U.S.-amerikanisch dabei ein insgesamt einheitliches Verfahren, die striktere Form (als Pendant des § 62 ZPO) begründet ein Recht zum Einbeziehen und muss nicht mehr die lästigen Konsequenzen des Fortbleibens auflösen. Die Begriffe sind demgemäß nicht „eins zu eins“ nur vergleichend zu prolongieren, dahinter stecken andere hochentwickelte prozessuale Gesamtkonzepte.

Jenes gilt erst recht zur (Neben-) Intervention (§§ 66-71 ZPO), welche zudem – möglicherweise allzu verführerisch? – gleich heißt: *intervention* (FRCP 24). Diese bewirkt dann funktional betrachtet aber gezielt die zivilprozessuale Ablösung „zweiparteilicher“ Struktur. Solcher freiwillige Zutritt macht also einen Dritten selbst zur Partei (innerhalb jedoch des anhängig gemachten Streites – das allemal bleibt übrig vom Primat der Klägerseite und von der klageweisen Disposition), und zwar ohne genau vorherbestimmte Rollenzuordnung<sup>39</sup>. Solcher bedarf es dogmatisch ja nicht mehr, der Dritte ist völlig emanzipiert, nicht mehr nur prozessualer Unterstützer. Jenes erklärt womöglich einfach jenen schiedsrechtlich freien, verständnisvollen Umgang mit allen Dritten. Als Problem bleibt allemal, die prozessualen Voraussetzungen festzuzurren, um insoweit richtig zu steuern zwischen Hineindrängen und Heraushalten. – Hinzu tritt die Figur eines gerichtsseitig induzierten Zusammenführens vorderhand separater Prozesse (sog. *consolidation*), die auch unser deutsches Recht gestattet (§ 147 ZPO), dieses ausnahmsweise sogar über die Parteigrenzen hinweg.

Prätendentenstreitigkeiten zwischen Parteien und Dritten (formaliter §§ 75-77 ZPO, aber materiell auch §§ 64/65 ZPO – sog. *interpleader*: FRCP 22) sollten ausgeklammert bleiben. Damit muss bloß noch kurz die Streitverkündung (§§ 72-74 ZPO) nähere Erwähnung finden, welcher am ehesten der sog. *impleader* (oder auch *Third-Party Practice* geheißen: FRCP 14) wohl entspricht. Wie sie dient auch er dazu, in Regressketten zu prozessieren. Der Beklagte erstrebt, den Dritten „einzubinden“, letztendlich indes mit einer vollwertigen Parteirolle in genau jenem Prozess, mit allen Rechten und Pflichten. Auch das löst die Zweiparteienstruktur auf, doch wird man wohl über die sog. isolierte Drittwiderklage<sup>40</sup> womöglich bei uns inzwischen ähnliche Ergebnisse erzielen können.

---

ZMH/Bärtsch/Petti (2. Aufl. 2013). Art. 4 Swiss Rules Rn. 14-16 u. national insbes. *Massuras* (Fn. 8), S. 57 ff.

<sup>39</sup> *W. Lüke* (Fn. 28), S. 60 f. [Kap. 3 III 4].

<sup>40</sup> Freilich nur als Ausnahme: BGHZ 91, 132, 134/135 [2] (Gesellschaft/Gesellschafter) u. BGHZ 147, 200, 202 f. [II 1] (Schuldner/Zedent) – Literatur: *Thöne* JR 2017, 53; *Leifeld* ZJP 126 (2013), 509; *Skusa* NJW 2011, 2697; *Schöler* MDR 2011, 522; *Riehm/Bucher* ZJP 123 (2010), 347; *Dräger* MDR 2008, 1773; *Kirschstein-Freund* KTS 2004, 41. Schiedsrechtlich ausführlicher *Kleinschmidt* SchiedsVZ 2006, 142.

## IV. Rechtsbedingungen

### A. Zweipersonenmaxime des Schiedsprozesses („Bipolarität“)

#### 1. Altes Schiedsrecht

Das einstige Schiedsrecht (§§ 851-872 CPO bzw. §§ 1025-1048 ZPO/aF) enthielt gewisse verbale Hinweise auf ein Zweiparteiensystem als gleichsam stillschweigendes Fundament des Prozesses<sup>41</sup>. Vier Ansatzpunkte sind festzuhalten:

- (i) Relativ vage scheinen die Andeutungen zur *Schiedsvereinbarung* als Grundlegung des ganzen Prozesses (also das „Ob“). Einerseits erzeugen namentlich Begriffe wie „Schiedsvertrag“ (§§ 1025 Abs. 2, 1025a, 1026, 1027 Abs. 1-3, 1027a, 1028 Abs. 1 aF) und „Vereinbarung“ (§§ 1025 Abs. 1 aF, aber – abgrenzend – auch § 1048 aF<sup>42</sup>) treffgenau materielle Resonanzen, die bipolares Grundverständnis nahelegen, andererseits koppelt der Begriff „Rechtsstreitigkeit“ (§ 1025 Abs. 1 aF [Definition], § 1025a aF [Schiedsfähigkeit], § 1026 aF [Bestimmtheit], 1027a aF [Einredebefugnis]) das spezielle Schiedsverständnis ans Bild der regulären Zivilprozessstruktur, und also einen Zweiparteienprozess. Vage erscheinen derartige Wortwahlen jedoch trotz allem, weil sowohl Vertragsrecht wie Zivilprozess vereinzelt mehr als zwei Beteiligte erlauben.
- (ii) Eine besonders starke Botschaft soll zusätzlich § 1027a aF idF von 1977<sup>43</sup> vermitteln: die Identität der Parteien des Schiedsverfahrens mit den Partnern der Schiedsvereinbarung<sup>44</sup>, wobei dann beide Male Bipolarität einen „Grundbass“ bildet. Denn es wird begrifflich prozessual umgesetzt („Rechtsstreitigkeit“ [Ts. 1]; „Klage“ [Ts. 3]; „Beklagter“ [Ts. 4]), was der materielle „Schiedsvertrag“ vermittelt (Ts. 1 u. 4). Die Vorgängerregel war auffälligerweise dazuhin *ohne jenen Konnex* gefasst (§ 274 Abs. 2 Nr. 3

<sup>41</sup> Siehe auch bei *Massuras* (Fn. 8), S. 14.

<sup>42</sup> Daneben en passant §§ 1027 Abs. 1 S. 1, 1033 pr., 1034 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 u. Abs. 2 aF bezüglich der Abreden zum Verfahren („Wie“).

<sup>43</sup> Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 03.12.1976 (Art. 1 Nr. 113), BGBl I Nr. 141 S. 3281 (3297) [in Kraft ab 01.07.1977 (Art. 12 Abs. 1)]. Ausführlicher zur Normhistorie bei *Münch FS Geimer II* (2017), S. 461, 462-466 [III 1-3].

<sup>44</sup> BGHZ 132, 278, 284 [II 5] {13} – „Beschlussmängel I“ im Anschluss an *K. Schmidt ZGR* 1988, 523, 529 f. [I 2e].

ZPO<sup>45</sup>); die Neueinfügung sollte gleichwohl allein klarstellend wirken<sup>46</sup>. Doch ist hier der Wortlaut nicht wirklich ganz so klar, wie es zunächst einmal scheint: die insoweit vertragsschließenden Parteien (Ts. 2) könnten auch mehrere sein; „der Beklagte“ (Ts. 4) ist allemal zu ungenau, weniger wegen des Sexus, vielmehr als Singular – was ist mit subjektiver Klagehäufung bzw. Streitgenossenschaft? Man hatte sich wohl keine näheren Gedanken gemacht ...

- (iii) Schon deutlicher wird allerdings das Zweiparteienprinzip von den 1934 (in Anlehnung an § 739 Abs. 3 E 1931) eingeführten<sup>47</sup> *F o r m b i n d u n g e n* der *S c h i e d s a b r e d e* reflektiert, genauer gesagt durch ihre normativ verfügte Ausnahme, wenn und weil „der Schiedsvertrag *für beide Teile* ein Handelsgeschäft ist“ (§ 1027 Abs. 2 aF). Das zielt auf genau ein sinngemäßes *bipolares* Verständnis, durch – freilich materiell „verklärten“ – Annex mit Blick auf §§ 343-345 HGB (aber z.B. auch § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG). Man könnte jedoch einwenden, dass eben jene Unterscheidung von ein- und beidseitigen Handelsgeschäften dabei selbst auch wieder auf materielle „Regelvorstellungen“ rekurriert, man insgesamt also neutraler somit ein- und allseitige Handelsgeschäfte unterteilt. Dennoch kommt man nicht ums explizite, ureigen *quantitative* Element herum: der Schiedsvertrag hat ideal zwei Teile, Partner, Parteien, Beteiligte oder wie immer man jene heißen möchte.
- (iv) Das stärkste Indiz freilich liefern die gesetzlichen Auffangvorschriften fürs nachfolgende *E r n e n n u n g s v e r f a h r e n* – bei aber einem zuerst relativ erstaunlichem Terminologiewechsel auf die „Partei“ als den subjektiven Bezugspunkt. Dieser Begriff scheint flexibel, er kann sowohl (materielle) Vertragspartei meinen, wie auch die (prozessuale) Prozesspartei<sup>48</sup> beschreiben. Wenn dabei „von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt [wird]“ (§ 1028 aF), wirkt dies zwar noch ganz offen, die Folgenormen aber beschränken den konkreten Auslegungskorridor erheblich: es geht um zwei einander ge-

---

<sup>45</sup> Wortlaut: „Einrede, daß der Rechtsstreit durch Schiedsrichter zu entscheiden sei“ [01.01.1900-30.09.1950] bzw. „Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe [01.10.1950-30.06.1977] (Textdivergenz ist Folge der neuen Bekanntmachung).

<sup>46</sup> BT-Drs. 7/2729 S. 112 li. Sp. [amtl. Begr.: Art. 1 Nr. 97].

<sup>47</sup> Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27.10.1933 (Art. 1 Nr. 33), RGBl I Nr. 120 S. 780 (785) [in Kraft ab 01.01.1934 (Art. 9 I)].

<sup>48</sup> Das lässt sich auch bei § 1040 ZPO/aF bzw. § 1055 ZPO/nF („unter den Parteien“) durchaus dogmatisch hinterfragen: *Pika ZJP* 131 (2018), 225, 228-233 [III] m.w.N. (Fn. 8, 30 f.). Siehe aber auch bei/mit Fn. 44.

genübertretende Subjekte (§ 1029 Abs. 1 aF [„beiden Parteien“<sup>49</sup>] bzw. §§ 1029 Abs. 1, 1030, 1031 S. 1 Hs. 2 aF [Partei und Gegner<sup>50</sup>]); völlig richtig erschien deswegen die *Zweierbesetzung* als Regeltatbestand i.S.v. § 1028 aF (... und § 1033 Nr. 2 aF als mithin spezifisches Risiko)<sup>51</sup>.

## 2. Neues Schiedsrecht

So galt alles in allem auch im Schiedsrecht der generelle zivilprozessuale Grundsatz, dass es zwei und nur *zwei* Parteien gibt (Gedanke *systematischer Einheit*). Daran ist unter dem neuen Schiedsrecht (§§ 1025-1066 ZPO/nF) festzuhalten:

- (i) Ein starkes systematisches Kernargument liefert nun aufs Neue die Methode zur *Konstituierung des Schiedsgerichts*, welche dem Gesetz zugrundeliegt. Denn der Regeltatbestand ist eine Dreierbesetzung (§ 1034 Abs. 1 S. 2 ZPO), bei welcher die „Parteien“ insgesamt gleichberechtigt (!) mitwirken (§ 1035 Abs. 3 S. 2 ZPO); den Vorsitzenden nun weggerechnet (Hs. 2), bleiben eben just zwei Parteien, von denen „bestellt *jede* Partei *einen* Schiedsrichter“ (Hs. 1).
- (ii) Oftmals bemüht das Gesetz den Begriff „Partei“, als solcher eigentlich neutral einsetzbar, aber meist weiter durch eine Dialektik der „*einen* Partei“ gegenüber der „*anderen* Partei“ im relevanten Vorverständnis festgelegt auf eben die *Zweiparteienbeziehung*. Dabei wird u.U. bloß das Gegenüber so titulierte (auf Passiv- wie Aktivseite)<sup>52</sup> oder es sind beide Seiten

<sup>49</sup> Deutlich das Hauptargument bei *Massuras* (Fn. 8), S. 14 („vor allem“), aber vgl. auch erg. S. 83-85 (lediglich historisches Idealbild festgehalten).

<sup>50</sup> Hierzu zählt im Grund auch § 1025 Abs. 2 aF: unerlaubtes [Bestellungs-] Übergewicht „eine[r] Partei“ mit Blick auf „den anderen Teil“, scil. genau also die Gegenpartei *eines* Bevorzugten.

<sup>51</sup> So schon zu lesen im Grund CPO-Mot. S. 473 = *Hahn* II/1 S. 491/492: „Ergänzung ... steht mit dem muthmaßlichen Willen der [zwei?] Kompromittenten in Einklang.“ *Henn*, *Schiedsverfahrensrecht* (1986), S. 105 u. 109, S. 473; *Bredow*, in: *Glossner/Bredow/Bühler, Schiedsgerichtspraxis* (3. Aufl. 1990), Rn. 148; *Stein/Jonas/Schlosser* (21. Aufl. 1994), § 1028 aF Rn. 5; *Wieczorek/Schütze/Schütze* (3. Aufl. 1995), § 1028 aF Rn. 2 (alle explizit) bzw. (bloß implizit) *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* (55. Aufl. 1997), § 1028 aF Rn. 2 [1. Abs.]; *Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit* (5. Aufl. 1995), Rn. 10.10.

Derartiges barg Gefahren (§ 1033 Nr. 2 aF: Außerkräfttreten der Schiedsvereinbarung bei Pattsituationen), siehe dazu nur *Musielak/Voit* (1. Aufl. 1999), § 1028 aF Rn. 1.

<sup>52</sup> § 1035 Abs. 2 ZPO (Nennungsakt); § 1035 Abs. 3 S. 3 ZPA (Auffordern zur Bestellung); § 1047 Abs. 3 Hs. 1 ZPO (Information) bzw. § 1037 Abs. 2 S. 2 ZPO [einvernehmliche Amtsbeendigung].

gleich erwähnt<sup>53</sup>; an zwei Stellen wird sogar gezielt von „beiden Parteien“ gesprochen, bei der gemilderten Formpflicht (§ 1031 Abs. 2 Var. 2 ZPO „in einem ... von einem Dritten *beiden Parteien* übermittelten Dokument enthalten“) und der Gewähr rechtlichen Gehörs hinsichtlich schriftlicher Beweismittel (§ 1047 Abs. 3 ZPO: „sind *beiden Parteien* zur Kenntnis zu bringen“). Dass Grundnormen wie insbes. § 1029 Abs. 1 nF (Schiedsvereinbarung), § 1042 Abs. 1 nF (Verfahrensmaximen), § 1055 nF (Rechtskraftwirkung) ohne derartige Qualifikation auskommen, stört dann letztthin nicht mehr wirklich. Die Regelungen lassen allerdings hierdurch einen Interpretationsspielraum, trotz Grundtatbestand einer Zweierbeziehung.

- (iii) Teilweise werden den Parteien noch zugleich ihre jeweiligen *Parteierollen* vorgegeben. Sie erscheinen in der Aktivrolle als „Kläger“, in der Passivrolle als „Beklagter“, was dann zusammengesehen eben die typische „bipolare“ Stellung ausmacht i.S.v. gegeneinander geführten Rechtsstreits. Und dies ist der Kern des Zweiparteienprinzips. Darauf weist namentlich etwa die Anknüpfung der Kompetenz (§§ 1025 Abs. 3, 1062 Abs. 3 ZPO: „der Beklagte oder der Kläger“), die Einforderung von Einlassungen (§ 1046 Abs. 1 S. 1 ZPO [„hat der Kläger ... und der Beklagte ...“] i.V.m. § 1048 Abs. 1 u. 2 ZPO – in Kontrast zu Abs. 3 [zusammen als Parteien<sup>54</sup>]) und die Beschreibung der Klagerücknahme (§ 1056 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Leicht aus dem Rahmen fällt hier nur § 1044 ZPO (Vorlageantrag), welcher aber korrekt doch die reguläre Klageerhebung abbildet<sup>55</sup> mit Bezeichnung von Parteien und Gegenstand (S. 2 [„Bezeichnung der Parteien“] als Pendant für § 253 Abs. 2 ZPO) und formeller Benachrichtigung des Gegenüber (S. 1 [„der Beklagte ... empfangen hat“] als Pendant für § 253 Abs. 1 ZPO).
- (iv) Schließlich kann man ferner die Genese noch mit einbeziehen: die *Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit* blieb bewusst offen – der Gesetzgeber nahm das UNCITRAL-Modell als eine „Blaupause“ und setzte nur selten eigene Akzente, hier indes eben nicht! Er wollte die Fragen just gerade nicht selbst entscheiden, „sondern (weiterhin) der Konturierung durch die Recht-

---

<sup>53</sup> § 1031 Abs. 2 Var. 1 ZPO (Milderung im Formgebot); § 1034 Abs. 2 ZPO (Abwehrrecht bei Übergewicht).

<sup>54</sup> Das gilt also als technischer Oberbegriff, erfasst beide Seiten, bisweilen sogar in ihrer konkreten Streitkonstellation, vgl. die Verwendung bei § 1041 Abs. 1 S. 1 ZPO: (aktive/passive) Partei / Gegner.

<sup>55</sup> Bekanntlich sehr umstritten: MünchKomm-ZPO/Münch (Fn. 1), § 1044 ZPO Rn. 4-6 mit § 1046 ZPO Rn. 2 f. m.w.N.

sprechung überlassen“<sup>56</sup>. Der Normalfall bleibt infolgedem das *Zweipartei-*entschiedsverfahren.

## B. *Zwischenruf*

Schon der Blick zur amerikanisch geprägten Terminologie (sub III C) lässt zweifeln, ob das sehr rigorose Zweiparteienprinzip eine universelle Geltung reklamieren kann. Auch (praktische) Helfer mögen (prozessual) Partei sein, ohne dass damit gleich alles stürzt. Es geht um Einflussphären und Gerichtszwang. Letzteres fehlt im Schiedsrecht bzw. ist lediglich per Schiedsvereinbarung umsetzbar (aber vgl. auch erg. noch § 1032 Abs. 1 ZPO: Einredelast!<sup>57</sup>), ersteres unterfällt ebenfalls wiederum autonomer Gestaltung. Man kann schiedsrechtlich dann jenen Dritten als Helfer oder Partei einordnen oder u.U. auch dazwischen noch changieren („Beteiligung“ – keineswegs eine ganz „Unbekannte“: § 7 Abs. 2-4 FamFG). Das ist keine Frage für das Können – allein für den Konsens und das Wollen. Es ist eine mithin gute Fügung, wenn Art. 7 [Abs. 1] ModG („*agreement by the parties*“) bzw. § 1029 Abs. 1 ZPO („*Vereinbarung der Parteien*“) sich insgesamt „neutral“ verhalten: der Plural kann zwei meinen, indes ebenso mehrere erfassen; Partei deckt formal Abschließende wie Prozessgegner. Das öffnet Freiräume.

## C. *Mehrpersonenabrede bei Vertragsbeziehung („Pluralität“)*

### 1. Ausgangspunkt

Ein Schiedsverfahren von mehr als zwei Prozessbeteiligten erfordert allseitige parteiautonome Zustimmung. So hat es die ICC schon im Jahre 1982 als den maßgebenden Ausgangspunkt umschrieben<sup>58</sup>: „That a multi-party arbitration

---

<sup>56</sup> BT-Drs. 13/5274 S. 26 li. Sp. [AT: IV 3] (Rückwirkung besonderer Komplexität [?]). Vgl. auch erg. 1<sup>st</sup> WGR A/CN. 9/216 [23.03.1982] Rn. 37 = Yb. VIII (1982), 287, 291 = *Holtzmann/Neuhaus* I S. 312 („should not deal with“).

Ein doch an sich recht pfiffiger ModG-Redaktionsvorschlag verpuffte: „A drafting suggestion was made that ‘any party’ should be used whenever multi-party arbitration could be covered and ‘either party’ should be used only if two-party arbitration alone could be envisaged.“ (2<sup>nd</sup> WGR A/CN.9/232 [10.11.1982] Rn. 56 = Yb. IX (1983), 33, 38 = *Holtzmann/Neuhaus* I S. 338 aE).

Ein zweiter Anlauf (anlässlich der ModG-Novellierung) scheiterte später genauso: CR A/54/17 [04.06.1999] Rn. 356 f. = Yb. XXX (1999), 3, 40 = *Holtzmann/Neuhaus* II S. 706/707 („should be accorded low priority“).

<sup>57</sup> Siehe dazu ausf. *Münch* FS Geimer II (2017), S. 461, 473-479 [VI 1 u. 2]: keine Amtsprüfung.

<sup>58</sup> ICC-Pub. 404 (Guide on Multi-party arbitration) S. 4.

proceeding needs a contractual basis is beyond doubt“. Spielt man danach die verschiedenen Anknüpfungen durch, ergibt sich folgendes klares Bild:

Das Zweiparteienverfahren ist zunächst einmal auch im Schiedsrecht der Ausgangsfall. Es kann jedoch immer Ausnahmen geben, die Parteien genießen insoweit gestalterischen Freiraum<sup>59</sup>. In Betracht kommt eine ursprünglich so konzipierte Mehrparteienvereinbarung, aber auch eine „Verkoppelung“ von Zweierabreden, sei es nun anfänglich (materiell) oder hernach im Prozess (prozessual).

## 2. Schiedsvereinbarung

Der Parteiwille kommt am unmittelbarsten in der Schiedsvereinbarung (§ 1029 Abs. 1 ZPO) zum Ausdruck. Die Parteien mögen insoweit demnach insgesamt selbst vorsorgen und Abreden – formgerecht (§ 1031 Abs. 1-3 u. Abs. 5 ZPO) – treffen. Daran mangelt es dennoch meist (dazu schon oben II C). So regelt die DIS bewusst zwar die Sonderprobleme nun in der Schiedsordnung (Art. 3.1, 8, 17-20 DIS-SchO/nF sowie auch schon § 13 DIS-SchO/aF), schlägt neben der allgemeinen Musterklausel, die nicht hierauf speziell eingeht, aber bloß zusätzliche Spezialmuster für beschleunigte Schiedsverfahren (DIS-BV), parteigeführte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) und außerdem seit neuestem den Vergabestreit iSv. § 23 Abs. 9 VerpackG vor. Die beiden letzteren streifen die Probleme, im Übrigen fehlt dagegen Hilfe. Was Inhalt sein sollte, müssen demgemäß die Parteien selbst aushandeln und beurteilen. Daher hier jetzt lediglich zur „Einigungsmechanik“ der Abmachung:

Keine Probleme macht wohl die unmittelbare mehrseitige Vereinbarung mit eingeflochtener *Schiedsklausel* (§ 1029 Abs. 2 Var. 2 ZPO): ein Vertrag in einer Urkunde, bei freilich *mehreren* Parteien; das Risiko ist allen Beteiligten klar erkennlich<sup>60</sup>. Lassen sich jedoch aber z.B. auch gleicherweise zwei Zweierverträge so zusammenbinden? Das wird man wohl tolerieren<sup>61</sup>, falls hier die Verträge aufeinander wechselseitig bezugnehmen, gleiche Schiedsverfahrensregeln anru-

---

<sup>59</sup> Schön entwickelt durch *Massuras* (Fn. 8), S. 259 ff., insbes. S. 259, 262-264, 266/267, 270 f., 278/279, wegen „Problemzonen“ siehe S. 276-278.

<sup>60</sup> Unnötig zurückhaltend dagegen *Gharibian/Pieper* BB 2018, 387, 390 [IV 2a aa/bb] sowie auch schon *Luther* FS von Caemmerer (1978), S. 571, 576 [III 3] (Wunschdenken anstatt Wirklichkeit – damit aber würde jede Möglichkeit insgesamt *interessengerechter* Auslegung ausgehebelt) u. *Nicklisch* FS Glossner (1994), S. 221, 225 f. [II 2]. Insoweit vorsichtiger *Massuras* (Fn. 8), S. 304 [generelle – tatsächliche (?) – Vermutung] „versus“ insbes. S. 305 ff. [Möglichkeit der Wiederlegung]. In der Tat ist eine umfassende Einzelfallabwägung angebracht. Vor allem der *Beklagenschutz* ist dabei von großer Bedeutung; wegen Einzelheiten siehe anschließend unter VI 1b.

<sup>61</sup> In jene Richtung *Born*, *International Commercial Arbitration* III (2<sup>nd</sup> ed. 2014), S. 2583/2584 - aber: „by no means free from doubt“ (S. 2584) – a.A. *Gharibian/Pieper* BB 2018, 387, 391 f. [IV 2b].

fen und auch sonst inhaltlich verbunden erscheinen. Die formale urkundliche Trennung verhindert nicht, hier den inhaltlichen Zusammenhang wahrzunehmen, was die (schiedsgerichtliche) Rechtsdurchsetzung angeht. Wenn gar eine formelle „Urkundeneinheit“ vorliegt, kann man wohl außerdem hier annehmen, dass allein schlichte Mitunterschrift als Einverständnis ausreicht – also ohne eine tatsächliche *ausdrückliche* Vereinbarung<sup>62</sup>. Es ist also damit zu raten, wenigstens wechselseitige Bezugnahme herauszustellen, um eventuellen Fehlinterpretationen vorzubeugen. Noch besser wirkt jedoch eine Verklammerung kraft *Schiedsabrede* (§ 1029 Abs. 2 Var. 1 ZPO), welche selbständig bleibt, die dann auf alle (regelmäßig bilaterale) Hauptverträge verweist, wenn jene „Hand in Hand“ (gemeint: voluntativ aufeinander bezogen bzw. allseitig konsensual getroffen) dann alle zeichnen.

Liegt bloß ein Zweiervertrag vor, scheinen die Probleme komplizierter. Man mag ihn jedoch hierdurch womöglich öffnen, dass man an ein Angebot an einen Dritten denkt, die Schiedsbindung später mitzuübernehmen. Das wäre eine Art „Optionsklausel“, um zukünftig Drittbeteiligung zu gestatten; man müsste (mit Blick auf §§ 145/146 BGB) aber materiell noch unbefristete Bindung der Partner konstruieren, und außerdem bereitet das prozessuale Formgebot (§ 1031 Abs. 1-3 u. Abs. 5 ZPO) Hindernisse. Hier mag aber die rügelose Einlassung abhelfen (§ 1031 Abs. 6 i.V.m. § 1040 Abs. 2 ZPO). Jene Konstruktion scheint vorstellbar, aber recht gewagt. Sie entspricht doch keineswegs der typischen Interessenlage, die eben meist bloß das individuelle Gegenüber inbezugnimmt. Will man denn Außenstehende so privilegieren – und noch weitherzig zubilligen, dass deren staatlicher Rechtsschutzanspruch fortbesteht? Dies macht eher bloß einen Sinn, falls dann der konkrete Streitfall wirklich bevorsteht.

### 3. Verfahrensvereinbarung

Denkbar wäre genauso eine Verfahrensvereinbarung, Mehrverfahren zu kanalisieren (§ 1042 Abs. 3 Hs. 2 ZPO), sei sie nun individuell dafür ausgehandelt (Var. 1) oder institutionell verantwortet (Var. 2), denn zwingende gegenläufige gesetzliche Normvorgaben ermangeln. Sie brächte den Vorteil der *formlos* möglichen Verabredung – sie kann nicht aber die prozessuale Schiedsbindung surrogieren, auf welcher sie gründet. Das impliziert ein Zweifaches. Einerseits zielt eine solche Abrede bloß auf konkretere Ausfüllung („Wie“), die Schiedsbindung („Ob“) hat woanders herzukommen. Damit bleibt hier allein das Verabreden „technischer“ Abwicklung (scil. die Gestaltung des Verfahrens<sup>63</sup>), falls denn die Anderen

<sup>62</sup> So will es *Born III*, *International Commercial Arbitration III* (2<sup>nd</sup> ed. 2014), S. 2582: „impliedly accepted the possibility of consolidating arbitrations“.

<sup>63</sup> Recht klar sieht dies *Massuras* (Fn. 8), S. 88, dann widersprüchlich aber S. 286 f. [B 1] zum Verbinden von Verfahren.

oder Dritten rechtswirksam vorher miteinbezogen wurden (bzw. gleichzeitig oder u.U. auch anschließend [§ 158 Abs. 1 BGB] einmal miteinbezogen werden). Das macht sie indes selbst zur Partei i.S.v. § 1029 Abs. 1 ZPO (der Wortlaut ist flexibel!). Andererseits kann man auch die Einbeziehung dadurch inhaltlich steuern, dass man eben – wo nun auch immer (Schiedsvereinbarung oder Verfahrensabrede) – von vornherein ein konkret gestaltetes Angebot präsentiert. Nie darf man aber aus der Verfahrensvereinbarung auf die sie stützende Schiedsbindung (rück-) schließen.

#### 4. Parallelvereinbarung

Schließlich kann man sich die ergänzende Parallelvereinbarung<sup>64</sup> vorstellen, das Prozessergebnis zu prolongieren auf die Drittbeziehung (jenseits der Befugnis aus § 327 ZPO), quasi eine Art modifizierte „Musterprozessabrede“ hinsichtlich der Drittbetroffenheit. Damit lässt sich auch die prozessuale Interventionswirkung (§ 68 ZPO) nachzeichnen, welche einem Schiedsverfahren sonst abgeht<sup>65</sup>. Es ist vorderhand eine Frage alleinig *bilateral*er Abwägung – mit aber einem doppelten Fokus. Einerseits: Will der Dritte sich das vorweg ungewisse Prozessergebnis ohne Mitwirkungsrecht zurechnen lassen? Dann bleibt der Prozess als solcher unberührt („materielle Bewertung“). Andererseits: Soll der Dritte, gleichsam als Ausgleich, Mitwirkungsbefugnisse innehaben? Dann ist auch die Gegenpartei mit einzubinden („prozessuale Betrachtung“). Nur das Schiedsrecht bietet Möglichkeiten für die erforderlichen prozessualen Modifikationen. Dies läuft in praxi doch auf eine letztendlich *trilaterale* Vereinbarung hinaus.

---

<sup>64</sup> Salger/Trittmann/*Elsing*, Internationale Schiedsverfahren (2019), Rn. 9.12 versteht darunter etwas komplett anderes: auf *alle Fälle* [?] nötige Zusatzabrede – geht zu weit!

<sup>65</sup> Genauso unter altem Recht bereits *H. J. Maier*, Hdb. Schiedsgerichtsbarkeit (1979), Rn. 244; etwas vorsichtiger Schütze/Tscherning/*Wais*, Hdb. Schiedsverfahren (2. Aufl. 1990), Rn. 363 u. *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit (7. Aufl. 2005), Rn. 16.14 (ausdrückliches Einverständnis). Hiergegen stand einstmals etwas § 220 Abs. 1 Var. 1 BGB/aF („Anspruch vor einem Schiedsgericht ... geltend zu machen“), wenn er dort wörtlich § 209 Abs. 2 Nr. 4 BGB/aF (Verjährungsunterbrechung aufgrund Streitverkündungsakt) erwähnte.

Insoweit galt es, teleologisch zu reduzieren (*Schwab/Walter* a.a.O. Rn. 16.15 [lediglich *materielle* Wirkungen]; Staudinger/*Peters* § 220 BGB/aF [1995] Rn. 4) – a.A. hier freilich Soergel/*Niedenführ* (13. Aufl. 1999), § 220 BGB/aF Rn. 3: „auch durch Streitverkündung“); MünchKomm-BGB/*Grothe* (4. Aufl. 2001) § 220 BGB/aF Rn. 2 [implizit]; RGRK/*Johannsen* (12. Aufl. 1982), § 220 BGB/aF [2. Abs.]: „auch die Streitverkündung“. RGZ 55, 14 löste dies durch Differenzierung: materielle Zulässigkeit (S. 15/16) ohne prozessuale Konsequenz (S. 16).

## 5. Klarstellungen

Insoweit zivilprozessrechtlich „notwendige“ Streitgenossenschaft vorliegt (§ 62 ZPO), sollen gemäß h.M.<sup>66</sup> auch die Schiedsvereinbarungen dann unabweislich gemeinschaftliches Vertragswerk sein und müsste ansonsten Durchführbarkeit i.S.v. § 1032 Abs. 1 Ts. 3 Var. 3 ZPO ermangeln. Sie taugen keinesfalls jedoch zur Rechtskrafterstreckung bzw. sind darum allein rechtspraktisch unnütz. Das scheint der zentral maßgebliche Wertungsgesichtspunkt.

Ähnliche (Auslegungs-) Erwägungen eröffnen am Ende ebenso die Möglichkeit „minderer“ Beteiligung, d.h. als Helfer, nicht als Partei<sup>67</sup>. Gemeint sind hiermit Streitverkündung (von Parteiseite aus), Nebenintervention (seitens des Dritten) sowie auch eine Art „Beiladung“<sup>68</sup> (von Gerichtsseite aus). Die Begriffe zählen insoweit nichts, sondern was konkret der Konsens ist, d.h. wie weit jener denn trägt. Maßgeblich bleibt hier immer der Einzelfall.

### D. „Echoproblem“

Die Möglichkeit individueller Abmachungen sieht bloß die Streitenden – was ist mit den Richtenden? Müssen sie ebenso ihr Einverständnis mit äußern, quasi eine Art Echo geben? Man verlangt hier gern außerdem jenen Generalkonsens aller (!) Schiedsrichter<sup>69</sup>. Die Frage setzt die – zumindest teilweise – finale Konstituierung

<sup>66</sup> Siehe die Fälle KG JZ 1961, 175 (Einstandspflicht des Komplementärs – allerdings *insoweit* durchaus fragwürdig); BayObLG RPS 1999 I, 18, 19 [II 2b] (Gesellschafterstreit); OLG Oldenburg 12.04.2006 – 9 SchH 1/06 [II 2 aE] (Gesellschafterstreit); OLG Hamm NJW-RR 2013, 522, 523 [II 1a] {63} (WEG-Binnenstreitigkeit); MünchKomm-ZPO/Münch (Fn. 1), § 1029 ZPO Rn. 67 m.w.N., aber z.B. auch *Habscheid*, in: Bucher (Hrsg.), Schweizer Beiträge ... (1984), S. 173, 183/184 [II 3 aE]. – Abmildernd *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit (7. Aufl. 2005), Rn. 16.12 („in der Regel“); distanziert *Lionnet*, Hdb. Schiedsgerichtsbarkeit (2. Aufl. 2001), S. 205 [Kap. 7 I 2a]; einst krit. auch *Pohle* JZ 1961, 175, 176 li. Sp. [2]. Mit guten Gründen a.A. *Massuras* (Fn. 8), S. 379-384, aber u.U. auch *Kisch* (Fn. 12), S. 47 [I 1a].

<sup>67</sup> Es fehlt an einer gesetzesmäßigen (scil. zwingenden) Kategorisierung, das sieht richtig Stein/Jonas/Schlosser (23. Aufl. 2014), § 1042 Rn. 92 mit Fn. 187.

<sup>68</sup> Deziert dazu *Schlosser* FS Geimer I (2002), S. 947, 954 f. [II 1] {18-21} mit S. 957/958 [II 3] {26} bzw. Stein/Jonas/Schlosser (Fn. 67), § 1042 ZPO Rn. 92.

<sup>69</sup> Ebenso im Ansatz BGHZ 180, 221, 232/233 {31} [II B 2e] – „Beschlussmängel II“ mit Blick auf § 69 ZPO: mögliche Zulassungspflicht infolge Ermessensreduzierung „auf Null“.

Mit Blick auf §§ 66, 72 ZPO: *Mohrbutter* KTS 1957, 33, 34 (Überprüfen rechtlichen Interesses); *Lachmann*, Hdb. Schiedsgerichtsbarkeit (3. Aufl. 2008), Rn. 2806 i.V.m. 2811 ff.; *H. J. Maier*, Hdb. Schiedsgerichtsbarkeit (1979), Rn. 244 – genauso en passant OLG Hamm ZIP 1987, 780, 782 aE [II 2] (legt es vielmehr in die Hand der Par-